

Teilnahmebeitragsatzung
der Ev. Kindertagesstätte „Sonnenstern“ Schinkel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in seiner Sitzung am 15.02.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragsatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte bei der Evangelische Bank, IBAN: DE61 5206 0410 2506 4041 20, bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Betreuungsentgelt und dem Verpflegungsentgelt zusammen.
- (2) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (3) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit
 - bei einer täglichen Betreuung von 08.00-14.00 Uhr (6 Std.) 169,80 EUR
 - bei einer täglichen Betreuung von 07.00–15.00 Uhr (8 Std.) 226,40 EUR

Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

- bei einer täglichen Betreuung von 08.00-14.00 Uhr (6 Std.) 174,00 EUR
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist verpflichtend für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen und umfasst Getränke sowie Lebensmittel für beispielweise Kochprojekte. Die Verpflegungspauschale beträgt monatlich 4,00 €.
 - (5) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
 - (6) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten werden direkt mit dem Essenslieferanten abgerechnet.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5
Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6
Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7
Teilnahmebeitragsschuldner


Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

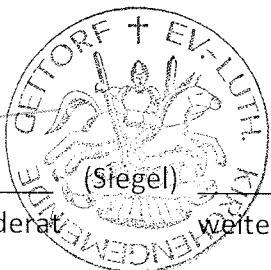
§ 8
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2021 außer Kraft.

Gettorf, den 15.02.22

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf


Vorsitzender Kirchengemeinderat




weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg,

24.02.22

